

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1e50bbc1-d34c-3db1-a682-0218faf750e3>

Bibliografie

Titel	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	5. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-5-1

§ 1 5. BImSchV - Pflicht zur Bestellung

(1) Betreiber der im [Anhang I](#) zu dieser Verordnung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen haben einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen.

(2) ¹Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs nach [§ 1 Abs. 1 Satz 2](#) oder eines diesem nach [§ 1 Abs. 2](#) insoweit gleichgestellten Betriebsbereichs nach der [Störfall-Verordnung](#) sind, haben einen betriebsangehörigen Störfallbeauftragten zu bestellen. ²Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers gestatten, dass die Bestellung eines Störfallbeauftragten unterbleibt, wenn offensichtlich ausgeschlossen ist, dass von der betreffenden genehmigungsbedürftigen Anlage die Gefahr eines Störfalls ausgehen kann.

(3) Der Betreiber kann dieselbe Person zum Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten bestellen, soweit hierdurch die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

